

B M
W F

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN
TELEFON
(0222) 53120-0
DVR 0000175

GZ 5443/8-7/92

Bundesministerium für
Unterricht und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gem. § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird;
Stellungnahme

Zu dem mit do. GZ. 13.008/3-III/3/92 ausgesendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird, beehrt sich das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wie folgt Stellung zu nehmen:

Nach Bekanntwerden der Forderung der Lehrgewerkschaft auf Einführung einer Abgeltung für die im Zuge der AHS - Oberstufenreform vorgesehenen Fachbereichsarbeit in der nunmehr im Entwurf festgelegten Höhe ist das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gemeinsam mit der Hochschullehrgewerkschaft an das Bundesministerium für Finanzen herantreten, auch die Höhe der Entschädigungen für die wissenschaftlichen Arbeiten, also Diplomarbeiten und Dissertationen anheben zu können.

Als wesentliches Argument wurde angeführt, daß die geplanten Fachbereichsarbeiten an das AHS mit Seminararbeiten an den Universitäten vergleichbar sind, die lediglich mit - derzeit - S 158,-- abgegolten werden. Betreuer der wissenschaftlichen Arbeiten sind überdies durch ihre venia wissenschaftlich ausgewiesen, sodaß eine deutliche Anhebung der Entschädigungen von derzeit S 1.107,-- (Diplomarbeiten) und S 1.847,-- (Dissertationen) gerechtfertigt scheint, zumal die Betreuung der Fachbereichsarbeit mit S 3.500,-- festgesetzt wurde.

Eine Äußerung des Bundesministeriums für Finanzen steht zu der obzitierten Forderung der Hochschullehrergewerkschaft noch aus. Da die Auswirkungen eines Gesetzentwurfes im Gegenstande auf dem Universitäts- und Hochschulbereich unvermeidlich sind, könnte seitens des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung nur einer gleichzeitigen Regelung hinsichtlich der Entschädigung für die Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten (Diplomarbeiten und Dissertationen) zugestimmt werden.

Wien, 22. Oktober 1992
Für den Bundesminister:
Dr. FRÜHAUF

F.d.R.d.A.:



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST	
Eing.:	28. OKT. 1992
Zahl:	13.008/11-
No.:	



